

**2020/228 0.01.02.03 Reglemente  
Revision Gesetz über die politischen Rechte (GPR), Vernehmlassung**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Direktion der Justiz und des Innern (Vernehmlassungsantwort per Mail an [alexander.locher@ji.zh.ch](mailto:alexander.locher@ji.zh.ch).)
  - Stadtschreiberin
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Es wurde seither mehreren Teilrevisionen unterzogen, die sich in der Regel auf einzelne Änderungen beschränkten. Die letzte Änderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie umfasste die Koordination der Wahlen und Amtsantritte verschiedener Organe.

Die Direktion der Justiz und des Innern setzte im Januar 2020 zwei thematische Arbeitsgruppen ein, um einen frühzeitigen und engen Einbezug wichtiger Anspruchsgruppen sicherzustellen. Zur Mitarbeit eingeladen waren die Gemeinden/Städte bzw. ihre Interessenverbände sowie die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien. Die Rückmeldungen der Arbeitsgruppen flossen in die Vernehmlassungsvorlage ein.

### Gesetzesrevision

Die Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Absicht, die Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte im Kanton Zürich zu vereinfachen, im Gesetzesvollzug erkannte Schwachstellen zu beheben sowie kleinere gesetzliche Lücken zu schliessen. Neben den Anliegen der Gemeinden sollen auch politische Vorstösse des Kantonsrates im Zusammenhang mit Listennummern, Unvereinbarkeitsregelungen für Mitglieder des Kantonsrates und der Erhöhung der Transparenz bei Regierungsratswahlen behandelt werden. Weiter nimmt die Vorlage den inhaltlichen und rechtsetzungstechnischen Revisionsbedarf von Gemeinden und kantonaler Verwaltung auf. Dieser betrifft Änderungen unter anderem zum Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren, zum Initiativ- und Referendumsrecht, zum Beleuchtenden Bericht, zum Amtsantritt der Rechnungsprüfungskommission sowie zum Gemeindewahlbüro.

Die Gemeinden des Kantons Zürich werden eingeladen, bis zum 30. November 2020 ihre Stellungnahmen einzureichen.

## **Stellungnahme zur Gesetzesrevision**

Die Fachsektion des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie der Verein der Zürcher Gemeindepräsidenten (GPV) haben sich intensiv mit der Gesetzesrevision befasst. Die Revision des Gesetzes wird grundsätzlich begrüsst. Änderungsvorschläge werden vor allem in Bezug auf das Wahlverfahren eingebracht. Der VZGV schlägt zudem einige Präzisierungen und weitere Vereinfachungen vor.

Der Stadtrat begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesrevision im Grundsatz ebenfalls. Es sind einige Vereinfachungen vorgesehen. So wird beispielsweise die Zulässigkeit von Internet-Verweisen in kommunalen Beleuchtenden Berichten geregelt. Der Stadtrat schliesst sich der Beurteilung des VZGV an und unterstützt mehrheitlich weitergehende Vereinfachungen und die vorgeschlagenen Präzisierungen im Gesetzestext (z.B. Verzicht auf das Abstempeln der Wahlzettel bei Proporzahlen, Präzisierung der Unvereinbarkeitsgründe).

### *Ausgestaltung Wahlzettel*

Eine wesentliche Änderung ist beim Ausgestalten der Wahlzettel angedacht. Die vorgesehene Neuregelung, dass die vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel vorgedruckt werden, wird im Grundsatz begrüsst. Allerdings beinhaltet sie auch diverse Nachteile bezüglich Verständlichkeit und Praxistauglichkeit. Der Stadtrat schliesst sich in Erwägung der Nachteile der Einschätzung des VZGV an und erachtet die Beibehaltung des leeren Wahlzettels als die bessere Variante.

### *Weglassen des Vorverfahrens und Quorum Gültigkeit Initiativen*

Der GPV regt an, dass das Vorverfahren bei Mehrheitswahlverfahren weggelassen werden soll, dafür verpflichtend ein Beiblatt den Wahlunterlagen beigelegt werden soll. Der Stadtrat erachtet das Vorverfahren als wichtiger Bestandteil des politischen Prozesses im Vorfeld zu Wahlen, da die Parteien bzw. Kandidierenden die Möglichkeiten haben, nachträglich Wahlvorschläge einzureichen bzw. zurückzuziehen. Es handelt sich um einen transparenten Prozess, der aus Sicht Stadtrat so beibehalten werden soll.

Das Quorum für die Gültigkeitserklärung von Initiativen soll im GPR festgeschrieben werden. Der GPV erachtet diese Vorschrift als Eingriff in die Gemeindeautonomie. Die Grösse der Gemeindeparlamente nimmt gebührend Rücksicht auf die einzelnen Verhältnisse der Parlamentsgemeinden. Die Quorumsvorschrift einheitlich festzulegen und an die Kantonsverfassung anzugleichen, erachtet der Stadtrat hingegen als richtig und sinnvoll.

## **Erwägungen**

Der Stadtrat begrüsst diverse Anpassungen der Gesetzesvorlage, da diese Vereinfachungen des heutigen Systems und eine Angleichung an die bestehende Praxis vorsieht. Bei vielen der Bestimmungen schliesst sich der Stadtrat den Vorschlägen der beiden Interessenverbände an. Die Vernehmlassungsantwort wird in Anlehnung an die Vernehmlassungen des VZGV und teilweise des GPV verabschiedet.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin